

Statuten des Vereines

ÖSTERREICHISCHE WASSERRETTUNG (ÖWR)

ÖWR – Bezirksstelle Mürzzuschlag

§ 1. Name, Sitz, Gliederung

1.1 Der Verein führt den Namen „Österreichische Wasserrettung – Bezirksstelle Mürzzuschlag“ kurz als „ÖWR – Bezirksstelle Mürzzuschlag“ bezeichnet.

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Mürzzuschlag.

1.3 Der Verein bekennt sich zur freiwilligen Zugehörigkeit zum Verein Dach- und Fachverband der Bezirksstellen der Österreichischen Wasserrettung, Landesverband Steiermark und anerkennt die sich daraus ergebenden wechselseitigen Rechte und Pflichten. Die ÖWR – STEIERMARK einschließlich der ÖWR – Bezirksstelle Mürzzuschlag ist eine anerkannte Organisation der besonderen Rettungsdienste des Landes Steiermark.

1.4 Die ÖWR – Bezirksstelle Mürzzuschlag hat das Recht das Steirische Landeswappen zu führen. Dieses Recht erlischt beim Ausscheiden aus der ÖWR – STEIERMARK.

1.5 Der Tätigkeitsbereich der ÖWR erstreckt sich unbeschadet der Bestimmung des § 2.4 auf den gesamten Bezirk. Im Einvernehmen können bei außergewöhnlichen Umständen angrenzende Bezirksstellen von anderen Bundesländern, die ähnlich strukturierte Vereinigungen der Wasserrettung sind, mit betreut werden.

1.6 Als Abzeichen (Symbol) führt die ÖWR ein blaues Kreuz mit dem ÖWR – Abzeichen – einem weißen Rettungsring auf blauem Wellengrund (drei Wellen), am Ring vier rotweiß-rote Bänder und die Buchstaben ÖWR.

1.7 Die ÖWR – Bezirksstelle Mürzzuschlag gliedert sich in unselbständige ÖWR – Ortsstellen. Die ÖWR – Bezirksstelle Mürzzuschlag ist ein eigenständiger Verein und mithin juristische Person. Sie bestellen ihre Organe und Funktionäre unter dem Vorbehalt des § 18.2 selbst und führen die Geschäfte insbesondere Vermögensverwaltung in Eigenverantwortung durch. Die Ortsstellen haben die einheitliche Bezeichnung „Österreichische Wasserrettung - Bezirksstelle Mürzzuschlag - Ortsstelle ...“ verbunden mit dem Namen der Gemeinde. Die Ortsstellen haben keine eigenen Statuten und sind der Bezirksstelle unterstellt. Bei Gründung einer neuen Ortsstelle, anerkennt diese vorbehaltlos die Satzungen der ÖWR – Bezirksstelle Mürzzuschlag und daraus ergebenden wechselseitigen Rechte und Pflichten. ÖWR – Bezirksstelle Mürzzuschlag kann nur die von der ÖWR – STEIERMARK für alle Bezirksstellen einheitlich errichteten Statuten bei der Vereinsbehörde zur Eingabe bringen. Grundsätzlich sind die Bezirksstellen mit den Grenzen eines politischen Bezirkes ident. Sollte jedoch in einem Bezirk das Bestreben bestehen, mehrere Bezirksstellen zu gründen, so hat die Aufteilung nach den Grenzen einzelner Gemeinden und die Bezeichnung der Bezirksstellen nach örtlichen Gegebenheiten zu erfolgen (Nord, Süd, Ost, West, Mitte). Eine derartige Aufteilung darf jedoch nur durch einen Mehrheitsbeschluss des Landesausschusses erfolgen. Jeder Bezirk hat bei der Abstimmung zwei Stimmen, jeder Funktionär hat eine Stimme. Beim Ausscheiden aus der ÖWR – STEIERMARK verliert die ÖWR – Bezirksstelle Mürzzuschlag alle Rechte und Pflichten, die sie in der ÖWR – Steiermark inne hatten.

1.8 Aus organisatorischen Gründen oder auf eigenen Wunsch kann eine vorübergehende Zusammenlegung von einer Bezirksstelle zu einer anderen angrenzenden Bezirksstelle erfolgen. Eine Aufteilung oder Zusammenlegung von ÖWR – Bezirksstellen erfolgt durch einen zwei Drittel Mehrheitsbeschluss des ÖWR – Kuratoriums bei einer nachweislichen Anwesenheit von zwei Drittel. Vor der Abstimmung zur Zusammenlegung müssen die leitenden Funktionäre des betroffenen Bezirkes gehört werden. Sollte sich eine Bezirksstelle auflösen oder ist eine neue zu bilden, so kann die ÖWR – Landesleitung (§ 14) und das ÖWR – Kuratorium (§ 15) mit einfacher Mehrheit

beschließen, vorübergehend bis zur Erfüllung der Voraussetzungen zur Gründung einer Bezirksstelle, eine Ortsstelle in diesem Bezirk zu installieren sowie einen Ortstellenleiter zu ernennen.

1.9 Eine Änderung der Statuten in der ÖWR – Bezirksstelle Mürzzuschlag kann nur durch vorherige Statutenänderung der ÖWR – STEIERMARK mit zwei Drittel Mehrheit des ÖWR – Kuratoriums erfolgen.

1.10 Eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder verpflichten die ÖWR nicht.

§ 2 Vereinszweck, Tätigkeit

2.1 Die ÖWR – Bezirksstelle Mürzzuschlag ist ein Verein, deren Tätigkeit unpolitisch, gemeinnützig, mildtätig und nicht auf Gewinn ausgerichtet ist. Sie versteht sich als soziale und humanitäre Einrichtung und arbeitet im Rettungs- und Katastrophenhilfsdienst auf vorwiegend ehrenamtlicher Basis. Zur Stärkung des Vereines können auch bezahlte Kräfte verpflichtet bzw. angestellt werden.

2.2 Die Aufgabe der ÖWR – Bezirksstelle Mürzzuschlag ist die Schaffung und Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die der Vermeidung des Todes durch Ertrinken (Rettung aus Wassernot bzw. Unfallverhütung) dienen. Zudem widmet sie sich der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder durch hierzu geeignete sportliche Aktivitäten.

2.3 Erreichung des Vereinszweckes:

- a) Beratung der Badbetreiber im Rahmen des Steiermärkischen Bädergütesiegels und deren Überprüfung in Zusammenarbeit mit der ÖWR – STEIERMARK.
- b) Aufklärung der Bevölkerung über die Gefahren am und im Wasser.
- c) Förderung des Anfängerschwimmunterrichtes.
- d) Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Bootführern, Funkern, Tauchern und Rettungstauchern sowie die Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse.
- e) Aus- und Fortbildung für die Hilfsmaßnahmen in Notfällen.
- f) Planung und Organisation des Wasserrettungs- und Katastrophenhilfsdienstes.
- g) Mitwirkung im Rahmen des Rettungsgesetzes des Landes Steiermark.
- h) Förderung jugendpflegerischer Arbeit. Die Bildung von Jugendgruppen in den einzelnen Gliederungen der ÖWR und die damit verbundene jugendpflegerischer Arbeit, stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der ÖWR dar.
- i) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser.
- j) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe.
- k) Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung.
- l) Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen.
- m) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen.
- n) Ausarbeitung von Richtlinien zur Verhütung von Unfällen im Zusammenhang mit der Ausübung von Wassersport.
- o) Öffentlichkeitsarbeit sowie Mitwirkung an der Berichterstattung durch die Medien soweit es von der ÖWR – STEIERMARK gewünscht wird oder über die Regionalgrenzen des Bezirkes hinaus gehen.

2.4 Die ÖWR – Bezirksstelle Mürzzuschlag kann sich zur besseren Erfüllung ihrer Aufgaben nationalen oder internationalen Fachorganisationen anschließen bzw. mit diesen zusammenarbeiten.

2.5 Für die Abwicklung der internen Verwaltung erstellt und beschließt der ÖWR - Bezirksleitung durch Mehrheitsbeschluss bei zwei Drittel Anwesenheit der Stimmberechtigten eine Geschäftsordnung, welche nicht gegen die Statuten verstoßen darf. Jedem Sitzungsteilnehmer steht eine Stimme zu.

2.6 Herausgabe von Fach- und Informationsmaterial.

2.7 Schriftliche Publikationen, wie das Jahrbuch oder eine Festschrift oder Publikationen die über die zugewiesene Bezirksgrenze hinausgehen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die ÖWR – Landesleitung.

§ 3 Vereinsmittel

3.1 Die erforderlichen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes (§ 2) werden aufgebracht durch:

a) Mitgliedsbeiträgen und soweit vorgesehenen Beitrittsgebühren:

Die Mitgliedsbeiträge werden in den ÖWR – Bezirksstellen eingehoben und anteilig gemäß § 7 an die ÖWR – STEIERMARK weitergeleitet. Mitgliedsbeiträge und soweit vorgesehenen Beitrittsgebühren von anderen Organisationen und Instituten werden direkt von der ÖWR – STEIERMARK eingehoben und verwaltet.

b) Subventionen: Subventionen, die für die ÖWR – STEIERMARK erforderlich sind, werden nur von der ÖWR – Landesleitung §11.2 den ÖWR – Bezirksstellen zugeteilt. Subventionsbegehren, die von der ÖWR – Bezirksstelle Mürzzuschlag an öffentliche Stellen über die Bezirksgrenzen hinaus herangetragen werden, müssen in Abschrift (Kopie) auch der ÖWR – Landesleitung mitgeteilt werden.

c) Erträge aus Veranstaltungen, Überwachungstätigkeiten und sonstige Aktivitäten des Vereines: Zur Abdeckung der entstehenden Kosten und Aufwendungen kommt die Tarifordnung zur Anwendung. Die angeführten Höchstbeträge dürfen nicht überschritten werden. Die Tarifordnung und die enthaltenen Tarifsätze sind auf Antrag, jährlich den ÖWR – Landesausschuss mit Mehrheitsbeschluss der Stimmberechtigten (jeder Funktionär hat eine Stimme, jede Bezirksstelle hat zwei Stimmen) festzulegen.

d) Stiftungen, Vermächtnisse, Spenden bzw. Geschenke und anderweitige Zuwendungen oder Förderungen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

4.1 Ordentliche Mitglieder: Als solche gelten physische Personen, die einer ÖWR – Bezirksstelle beigetreten sind, sich an der Arbeit der ÖWR aktiv in geeigneter Weise beteiligen und ihre Mitgliedsbeiträge ordnungsgemäß im Sinne des § 7 entrichtet haben. Kinder, bis zum vollendeten 13. Lebensjahr werden in Jugendgruppen zusammengefasst und besitzen bis zum 14. Lebensjahr kein Wahlrecht.

4.2 Außerordentliche Mitglieder: Als solche gelten:

a) Physische und juristische Personen, welche den Vereinszweck bzw. die Vereinstätigkeiten fördern (unterstützende Mitglieder).

b) Ehrenmitglieder, das sind physische Personen, welche sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben und über Antrag von der Jahreshauptversammlung ernannt wurden.

Außerordentliche Mitglieder gemäß § 4.2 lit. a haben ein Sitz- aber kein Stimmrecht bei der Jahreshauptversammlung. Ehrenmitglieder haben nach § 4.2 lit. b ein Sitz- und Stimmrecht bei der Jahreshauptversammlung.

4.3 Inhaber einer Funktion im Rahmen eines Vereinsorgans (Funktionsträger) müssen ordentliche Mitglieder sein.

4.4 Die ordentlichen Mitglieder werden in der ÖWR – Bezirksstelle Mürzzuschlag, im Ausnahmefall, wenn keine ÖWR – Bezirksstelle vorhanden ist, in ÖWR – Ortsstellen zusammengefasst und durch die von ihnen gewählten Bezirksstellenleiter und Stellvertreter bzw. durch den im Ausnahmefall ernannten Ortstellenleiter vertreten.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

5.1 Mitglieder des Vereines können physische Personen beiderlei Geschlechts oder juristische Personen werden.

5.2 Über die Aufnahme von Mitglieder entscheidet die gewählte ÖWR – Bezirksleitung. Sie kann Personen, von denen mit Grund anzunehmen ist, dass sie dem Interesse oder dem Ansehen der ÖWR schaden könnten, die Aufnahme verweigern.

5.3 Vor der Konstituierung einer ÖWR – Bezirksstelle können Mitglieder auch vom Proponenten (Gründer) oder dem ernannten ÖWR – Ortsstellenleiter aufgenommen werden.

5.4 Andere Organisationen und Institutionen können nur von der ÖWR – STEIERMARK durch Mehrheitsbeschluss gemäß § 2.5 aufgenommen werden.

5.5 Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt die Abgabe einer rechtsverbindlichen Beitrittserklärung voraus. Unmündige Minderjährige bis zum vollendeten 14. Lebensjahr können die Mitgliedschaft nur mit Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters erwerben. Die Mitgliederverwaltung obliegt ausschließlich den Bezirksstellen.

5.6 Physische oder juristische Personen, die von der ÖWR – Bezirksstelle Mürzzuschlag ausgeschlossen worden sind, dürfen weder von einer ÖWR – Bezirksstelle noch von der ÖWR – STEIERMARK aufgenommen werden.

5.7 Die ÖWR – Bezirksstelle Mürzzuschlag hat die Anzahl ihrer Mitglieder bis 30. Nov. der ÖWR – STEIERMARK zu melden.

5.8 Zum Nachweis der Mitgliedschaft dient ein nach Vorgaben des Dach- und Fachverbandes der ÖWR – Landesverbände einheitlich gestalteter Mitgliedsausweis. Die ÖWR – STEIERMARK kann für ihre Mitglieder eine eigene ID – Karte auflegen. Dieser Ausweis oder die ID – Karte ist nur dann als gültig anzusehen, wenn in geeigneter Form die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr nachgewiesen ist.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

6.1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, Streichung aus der Mitgliederkartei oder Ausschluss.

6.2. Die freiwillige Austrittserklärung eines Mitgliedes kann jederzeit schriftlich erfolgen. Mit dem Einlangen des betreffenden Schreibens bei der ÖWR – Bezirksstelle Mürzzuschlag wird der Austritt mit dem Ende des Kalenderjahres rechtswirksam. Ein freiwilliger Austritt entbindet nicht von der Erfüllung, der bis zur Beendigung der Mitgliedschaft dem Verein gegenüber entstandenen Verpflichtungen.

6.3. Die Streichung als Mitglied erfolgt bei einem Rückstand von zwei Jahresbeiträgen durch die ÖWR – Bezirksleitung ohne vorherige Verständigung. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.

6.4. Streichung der ÖWR – Bezirksstelle Mürzzuschlag: Wenn die anteiligen Beitragszahlungen gemäß § 7.2 gegenüber der ÖWR – STEIERMARK trotz schriftlicher Mahnung, länger als 6 Monate nach Ablauf des letztvergangenen Kalenderjahres, mit der Entrichtung im Rückstand geblieben sind. Die Streichung der ÖWR – Bezirksstelle Mürzzuschlag erfolgt auf Antrag der ÖWR – Landesleitung durch einfache Mehrheit des ÖWR - Landesausschusses der Stimmberechtigten. Mit Bezahlung des anteiligen Mitgliedsbeitrages wird die Mitgliedschaft wieder hergestellt.

6.5. Der Ausschuss der ÖWR – Bezirksstelle Mürzzuschlag kann durch Beschluss der ÖWR – Landesleitung und des ÖWR – Kuratorium mit zwei Drittel Mehrheit der Stimmberechtigten erfolgen. Bei der Abstimmung stehen der Landesleitung je eine Stimme sowie jedem Bezirk zwei Stimmen zu.

a) Wenn sich die ÖWR – Bezirksstelle Mürzzuschlag eigenmächtig und ohne Zustimmung der ÖWR – STEIERMARK neue Statuten gibt oder die vorgegebenen abändert.

- b) Die ÖWR – Bezirksstelle Mürzzuschlag sich trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Frist von 4 Wochen weigert, die statutenwidrigen Handlungen einzustellen bzw. zurückzunehmen.
- c) Vor dem Ausschluss ist die betroffene ÖWR – Bezirksstelle Mürzzuschlag vor der ÖWR – Landesleitung und dem ÖWR – Kuratorium zu hören. Erscheinen die nachweislich geladenen Funktionäre nicht zur Anhörung, wird ohne ihre Mitwirkung und mündliches Gehör das Ausschlussverfahren abgehandelt. Bei der Beschlussfassung über den Ausschluss hat die ÖWR – Bezirksstelle Mürzzuschlag kein Stimmrecht.
- d) Der Ausschluss ist der ÖWR – Bezirksstelle Mürzzuschlag schriftlich mitzuteilen.
- e) Gegen den Ausschluss ist eine Berufung an die ÖWR – Landesleitung innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der schriftlichen Verständigung nach § 6.5 lit. d schriftlich möglich. Über die Berufung entscheidet das ÖWR – Schiedsgericht. Eine Berufung an das Schiedsgericht hat aufschiebende Wirkung. Der Ausschluss wird mit dem ungenutzten Ablauf der Rechtsmittelfrist oder mit der Zustellung der Zurück- oder Abweisung einer dagegen erhobenen Berufung rechtswirksam.
- f) Rechtsmittel gegen Schiedsgerichtsentscheidungen sind vereinsintern ausdrücklich ausgeschlossen.

6.6. Der Ausschluss eines ÖWR – Mitgliedes kann nur durch den ÖWR – Bezirksausschuss erfolgen. Für den Ausschluss ist eine zwei Drittel Mehrheit bei einer Anwesenheit von zwei Drittel der Stimmberechtigten erforderlich.

Der Ausschluss kann verfügt werden:

- a) bei Verstößen gegen strafgesetzliche Bestimmungen, wie Sittlichkeit, Eigentum, Betrug, Unterschlagung, Urkundenfälschung,
- b) bei grober Verletzung einer Verpflichtung aus der Mitgliedschaft,
- c) wegen unehrenhaften Verhaltens, welches geeignet ist, den Verein zu schädigen.

6.6.1 Vor dem Ausschlussbeschluss ist das Mitglied schriftlich über die erhobenen Vorwürfe in Kenntnis zu setzen, verbunden mit der Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist von drei Wochen eine schriftliche Stellungnahme an die ÖWR – Bezirksstellenleitung abzugeben.

6.6.2 Vor dem Ausschluss ist das Mitglied von den zuständigen Organen zu hören. Erscheint es trotz nachgewiesener Einladung nicht zum vorgesehenen Verhandlungstermin, wird ohne seine Mitwirkung entschieden.

6.6.3 Der Ausschluss ist dem ÖWR – Mitglied schriftlich mitzuteilen.

6.6.4 Gegen den Ausschluss ist eine Berufung an die ÖWR – Landesleitung innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der schriftlichen Verständigung nach § 6.6.3 schriftlich möglich. Über die Berufung entscheidet das ÖWR – Schiedsgericht. Eine Berufung an das Schiedsgericht hat aufschiebende Wirkung. Der Ausschluss wird mit dem ungenutzten Ablauf der Rechtsmittelfrist oder mit der Zustellung der Zurück- oder Abweisung einer dagegen erhobenen Berufung rechtswirksam.

6.6.5 Rechtsmittel gegen Schiedsgerichtsentscheidungen sind vereinsintern ausgeschlossen.

6.7. Die ÖWR – Bezirksstellen-Jahreshauptversammlung kann bei Vorliegen der unter § 6.6. lit. a-c genannten Gründen über Antrag der ÖWR – Bezirksleitung die Ehrenmitgliedschaft aberkennen.

6.8. Aus der ÖWR ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder das Recht auf Rückerstattung von Beiträgen, noch das Recht ÖWR – Ehrenzeichen zu führen.

6.9. Die vom Verein ausgestellten Mitgliedsausweise, sonstige Urkunden (Prüfberechtigungen) sowie zur Benützung überlassene Sachen sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

7.1 Der Mitgliedsbeitrag in den ÖWR – Bezirksstellen sollte einheitlich gestaltet werden. Dazu gibt die ÖWR – Landesleitung bei beabsichtigten Änderungen Empfehlungen über die Höhe des Mitgliedsbeitrages ab. Der Mitgliedsbeitrag wird in der ÖWR – Bezirksstellen-Jahreshauptversammlung durch einfache Mehrheit festgelegt.

7.2 Die Höhe des abzuführenden Mitgliedsbeitrages an den ÖWR – Landesverband wird von der ÖWR – STEIERMARK – Jahreshauptversammlung durch zwei Drittel Beschluss der Stimmberechtigten festgelegt. Stimmberechtigt ist die Landesleitung mit je einer Stimme und das ÖWR – Kuratorium anhand der zugewiesenen Stimmpunkte gemäß § 12.5.

7.3 Der Mitgliedsbeitrag in den ÖWR – Bezirksstellen ist von den Mitgliedern, bis 01. März des jeweiligen Kalenderjahres, zu entrichten.

7.4 Der an die ÖWR – STEIERMARK abzuführende Mitgliedsbeitrag ist bis zum 30.11. des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten.

7.5 Zur Entrichtung der Mitgliedsbeiträge sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder verpflichtet.

7.6 Der Ausschuss (§11.9) kann in Einzelfällen bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände den Mitgliedsbeitrag ermäßigen oder zur Gänze erlassen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

8.1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck sowie die Interessen des Vereines zu fördern und alles zu unterlassen, was seinem Ansehen schaden könnte.

8.2. Die Mitglieder haben die Bestimmungen dieser Statuten zu beachten und den Beschlüssen der gewählten der ÖWR – Bezirksleitung Mürzzuschlag und des ÖWR – Kuratoriums zu entsprechen.

8.3. Die Mitglieder sind unbeschadet der Bestimmungen der § 7.3 und § 7.4 zur rechtzeitigen Entrichtung der Mitgliedsbeiträge und allfälliger Beitrittsgebühren, in der von der Jahreshauptversammlung jeweils beschlossenen Höhe, verpflichtet.

8.4. Die eingeladenen Funktionäre der ÖWR – Bezirksstelle Mürzzuschlag haben die Pflicht an den Sitzungen und Besprechungen der ÖWR – STEIERMARK teilzunehmen. Es besteht aber die Möglichkeit einen Vertreter mit schriftlicher Vollmacht zu entsenden oder sich begründet zu entschuldigen.

8.5. Die ÖWR – Bezirksstelle Mürzzuschlag hat die Pflicht, soweit es nach allgemeinen Regeln zumutbar erscheint, die ÖWR – STEIERMARK bestmöglich in ihrer Arbeit zu unterstützen.

8.6. Die Funktionäre der ÖWR – Bezirksstelle Mürzzuschlag haben die Pflicht, die übernommenen Aufgaben bestmöglich zu erfüllen, sowie die ÖWR – Bezirksleitung in ihrer Tätigkeit zu unterstützen. Sie haben an allen geladenen Sitzungen und Besprechungen teilzunehmen. Eine Entschuldigung ist nur aus gewichtigen Gründen möglich.

8.7. Die ÖWR – Bezirksstelle Mürzzuschlag hat die Verpflichtung einen Tätigkeitsbericht (Ausbildungs- und Einsatzmöglichkeiten) der ÖWR – Landesleitung termingerecht vorzulegen. Der schriftliche Abschlussbericht der Rechnungsprüfer ist auf Wunsch der Landesleitung zu übermitteln.

8.8. Die ÖWR – Bezirksstelle Mürzzuschlag hat die Verpflichtung die Summe der Einnahmen sowie der Ausgaben mit Abschluss des Wirtschaftsjahres der ÖWR – Landesleitung mitzuteilen. Die Summenbildung ist nach vorgegebenen Gruppen der Landesbuchhaltung zu erstellen.

8.9. Die ÖWR – Bezirksstelle Mürzzuschlag hat die Jahreshauptversammlung der ÖWR - Landesleitung anzuzeigen. Die gewählte ÖWR – Landesleitung (Funktionäre) hat bei den Jahreshauptversammlungen in der ÖWR – Bezirksstelle Mürzzuschlag ein Sitz- aber kein Stimmrecht.

§ 9 Rechte der Mitglieder

9.1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen Aktivitäten bzw. Veranstaltungen der ÖWR teilzunehmen, sowie ihre Einrichtungen und Leistungen bzw. die vermittelten Vorteile im jeweils vorgesehenen Maße in Anspruch zu nehmen.

9.2. Die ÖWR – Bezirksstellenleiter und die Landesfunktionäre haben das Recht jederzeit über die Gebarung der ÖWR – STEIERMARK informiert zu werden. Eine Einsichtnahme in die Bücher ist über den Landesleiter innerhalb einer Frist von drei Wochen zu ermöglichen.

9.3. Die ÖWR – Bezirksfunktionäre haben das Recht jederzeit über die Gebarung der Bezirksstelle informiert zu werden. Eine Einsichtnahme in die Bücher über den Bezirksstellenleiter innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu ermöglichen.

9.4. Die Mitglieder haben das Recht anlässlich einer Jahreshauptversammlung von der ÖWR – Landesleitung sowie in den Bezirksstellen von der ÖWR – Bezirksleitung über die Tätigkeiten und die Gebarung des Vereines informiert zu werden.

9.5. Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in der ÖWR – Bezirksstelle Mürzzuschlag aus und wird in der ÖWR – STEIERMARK durch die gewählten Funktionäre der ÖWR – Bezirksleitung Mürzzuschlag vertreten.

9.6. Die Ausübung der Mitgliederrechte in der ÖWR – Bezirksstelle Mürzzuschlag, wie auch der ÖWR – Bezirksleitung Mürzzuschlag in der ÖWR – STEIERMARK ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende oder für das vorausgegangene Geschäftsjahr nachgewiesen ist.

9.7. Das Stimmrecht in der Jahreshauptversammlung steht jedem ordentlichen Mitglied und Ehrenmitglied zu.

9.8. Das aktive Wahlrecht kann erst nach Vollendung des 14. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit, die Funktionen erlöschen aber automatisch mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Nur durch einen zwei Drittel Beschluss des Landesausschusses kann eine Fristerstreckung gewährt werden. Jedem Stimmberechtigten kommt eine Stimme zu. Für die Ernennung von Funktionären in der ÖWR – Bezirksstelle Mürzzuschlag, sowie von Funktionären in der ÖWR – STEIERMARK kommt die Regelung der Volljährigkeit zur Anwendung. Eine Alters-Ausnahme nach unten besteht nur für die Jugendreferenten in den Bezirksstellen.

9.9. Alle Mitglieder haben das Recht an die ordentliche oder außerordentliche Jahreshauptversammlung Anträge zu stellen. Diese müssen mindestens acht Tage vor dem Zusammentreten derselben bei der ÖWR – Bezirksleitung Mürzzuschlag oder auf Landesebene bei der ÖWR – Landesleitung eingelangt sein. Abweichend hiervon kann ein stimmberechtigtes Mitglied einen Antrag auch in einer Sitzung einer Jahreshauptversammlung stellen. Wird dieser Antrag von der Hälfte der anwesenden Funktionsträger unterstützt, gilt er als Dringlichkeitsantrag und muss in der gleichen Sitzung behandelt werden.

9.10. Ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder hat das Recht bei der ÖWR – Bezirksleitung Mürzzuschlag, auf Landesebene bei der ÖWR – Landesleitung, schriftlich die Abhaltung einer außerordentlichen

Jahreshauptversammlung zu beantragen. Die ÖWR – Bezirksleitung Mürzzuschlag, auf Landesebene bei der ÖWR – Landesleitung, hat eine solche so zeitgerecht einzuberufen, dass sie innerhalb von sechs Wochen nach Einlangen des Antrages stattfinden kann.

9.11. Die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben das Recht, die ihnen vom Verein verliehenen Abzeichen und Ehrenabzeichen sowie Dienstgradabzeichen und Vereinskleidung zu tragen.

§ 10 Leitung des Einsatzes

10.1. Einsatzleiter ist der örtlich zuständige Ortsstellenleiter bzw. Bezirksstellenleiter im festgelegten Bezirk. Der Ortsstellenleiter, wie auch der Bezirksstellenleiter hat für eine ausreichende fachliche Vertretung Vorsorge zu treffen.

10.2. Bei Ereignissen, die Leib und Leben betreffen, ist der Landesleiter und die Bezirksvereinsleitung über den bevorstehenden Einsatz zu informieren. Der Landesleiter bzw. bei nicht Anwesenheit des Landesleiters die Bezirksvereinsleitung haben das Recht selbst die Einsatzleitung zu übernehmen oder eine fachlich qualifizierte Person mit der Einsatzleitung zu betrauen.

§ 11 Organe des Vereines

Die Organe im Landesverband:

11.1. die ordentliche sowie außerordentliche Jahreshauptversammlung,

11.2. die ÖWR – Landesleitung,

11.3. das ÖWR – Kuratorium,

11.4. der ÖWR – Landesausschuss,

11.5. die Rechnungsprüfer,

11.6. das Schiedsgericht.

Die Organe in der ÖWR – Bezirksstelle Mürzzuschlag:

11.7. die ordentliche sowie außerordentliche Jahreshauptversammlung,

11.8. die ÖWR – Bezirksleitung,

11.9. der ÖWR – Bezirkssausschuss,

11.10. die Rechnungsprüfer.

§ 12 Jahreshauptversammlung

12.1 Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ der ÖWR. Die Jahreshauptversammlung ist in den ersten drei Monaten eines Kalenderjahres einzuberufen.

12.2 Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung findet statt, wenn das von einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder Bezirksausschuss beantragt oder von diesem selbst beschlossen worden ist. Die Vereinsleitung (§ 11.8) hat eine solche so zeitgerecht einzuberufen, dass sie innerhalb von sechs Wochen nach Einlangen des betreffenden Antrages oder Fassung des bezughabenden Beschlusses durch den Ausschuss (§ 11.9) zusammentreten kann.

12.3 Sowohl zu einer ordentlichen als auch zu einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung sind alle Mitglieder (§ 4) von der Vereinsleitung (§ 11.8) mindestens zwei Wochen vor dem Termin des Zusammentretens unter Bekanntgabe des Sitzungsortes und –beginnes sowie der Tagsordnung schriftlich einzuberufen.

12.4 Die ordentliche und außerordentliche Jahreshauptversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist nach einer Wartezeit von einer halben Stunde die Jahreshauptversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Jahreshauptversammlung werden die Mitglieder der ÖWR – Bezirksstelle durch die Funktionäre der gewählten Bezirksleitung vertreten.

12.5 Bei der Jahreshauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt (eingeschränkt durch § 12.9) sind nur die ordentlichen Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

12.6 Alle Mitglieder der Bezirksstelle und die Bezirksfunktionäre haben das Recht, an die Bezirksstellen – Jahreshauptversammlung Anträge zu stellen. Diese müssen jedoch spätestens acht Tage vor Abhaltung der Jahreshauptversammlung an die Bezirksleitung übersendet werden.

12.7 Beschlüsse einer ordentlichen bzw. außerordentlichen Jahreshauptversammlung bedürfen, sofern keine andere Regelung getroffen wurde, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

12.8 Satzungsänderungen oder die Auflösung der ÖWR bedürfen einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

12.9 Wer eine Stimmenthaltung durchführt, gibt eine ungültige Stimme ab.

12.10 Den Vorsitz bei der ordentlichen bzw. außerordentlichen Jahreshauptversammlung führt der Bezirksstellenleiter. Im Verhinderungsfalle übernimmt den Vorsitz der älteste (nach Mitgliedsjahren) Vereinsfunktionär. Der Vorsitzende trägt Sorge für einen geordneten Sitzungsverlauf, achtet auf die Einhaltung der Tagesordnung, erteilt oder entzieht den Sitzungsteilnehmern das Wort und überwacht den Vorgang bei Abstimmungen.

12.11 Über den Verlauf von Sitzungen sowohl der ordentlichen als auch einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift zu verfassen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Abschriften sind den Stimmberechtigten der Jahreshauptversammlung binnen sechs Wochen zuzusenden. Einwände gegen das Protokoll können nur von den stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich bei der ÖWR - Bezirksleitung geltend gemacht werden und zwar binnen vier Wochen nach Zusendung. Über einen Einspruch entscheidet der Bezirksausschuss mit Mehrheitsbeschluss. Die Niederschrift der Jahreshauptversammlung ist zur Einsichtnahme bei der nächsten Jahreshauptversammlung aufzulegen.

12.12 Auf Einladung der Vereinsleitung (§ 11.8) oder des Vorsitzenden (§12.11) können sowohl an einer ordentlichen als auch außerordentlichen Jahreshauptversammlung Personen, welche dem Verein nicht angehören, als Berater oder Gäste teilnehmen. Ein Stimmrecht kommt diesem Personenkreis nicht zu.

§ 13 Aufgabenkreis der Jahreshauptversammlung

Der ordentlichen bzw. außerordentlichen Jahreshauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes von Funktionsträgern.
- b) Genehmigung des Rechnungsabschlusses.
- c) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer.

- d) Beschlussfassung über die Entlastung der Vereinsleitung, des Finanzreferenten und der Fachreferenten unter Bedachtnahme auf den diesbezüglichen Vorschlag der Rechnungsprüfer.
- e) Beschlussfassung über den Vorschlag.
- f) Wahl und Enthebung der Mitglieder der gewählten Vereinsleitung und der Rechnungsprüfer, Enthebung nach den Regeln des § 17.7!
- g) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Funktionären und Rechnungsprüfern mit dem Verein.
- h) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten sowie Aberkennung dieser Eigenschaften.
- j) Beschlussfassung über Statutenänderungen.
- k) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines und die Vermögensliquidation nach Maßgabe des § 32.
- l) Beschlussfassung über die Anerkennung des Schiedsgerichtes der ÖWR - STEIERMARK.
- m) Beschlussfassung über die eingebrachten Anträge.
- n) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

13.1 Wird die Entlastung nach lit. d nicht erteilt, hat das die Wirkung einer Enthebung der gesamten Vereinsleitung!

§ 14 ÖWR – Landesleitung (§ 11.2)

Die ÖWR – Landesleitung setzt sich zusammen aus

14.1 Präsident (gewählt)

14.2 Landesleiter (gewählt)

14.3 1. Landesleiter – Stellvertreter (gewählt)

14.4 2. Landesleiter – Stellvertreter (gewählt)

14.5 Landesreferent für Finanzen (Kassier) - muss ernannt werden!

14.6 Landesreferent für Verwaltung (Schriftführer) - muss ernannt werden!

§ 15 ÖWR – Kuratorium (§ 11.3)

Das ÖWR – Kuratorium wird gebildet durch die Summe der

15.1 Bezirksstellenleiter (einer pro Bezirk)

15.2 Bezirksstellenleiter – Stellvertreter (einer pro Bezirk)

§ 16 ÖWR – Landesausschuss (§ 11.4)

Der ÖWR – Landesausschuss wird gebildet aus

16.1 ÖWR – Landesleitung (§ 14)

16.2 ÖWR – Kuratorium (§ 15)

16.3 Landes – Fachreferenten a) bis h) können ernannt werden

a) Landesreferent für Ausbildung und Bewerbe (Techn. Leiter)

- b) Landesreferent für Sanität und Ärzte
- c) Landesreferent für Tauchen
- d) Landesreferent für Jugend
- e) Landesreferent für Nachrichtenwesen und Kommunikation
- f) Landesreferent für Nautik
- g) Landesreferent für Öffentlichkeitsarbeit
- h) Landesreferent für Rechtsangelegenheiten

§ 17 ÖWR – Bezirksleitung (§ 11.8)

Die ÖWR – Bezirksleitung setzt sich zusammen aus dem

17.1 Bezirksstellenleiter (gewählt)

17.2 Bezirksstellenleiter – Stellvertreter (gewählt)

§ 18 – Bezirkssausschuss (§ 11.7)

Der ÖWR – Bezirkssausschuss wird gebildet aus

18.1 ÖWR – Bezirksleitung (§ 17)

18.2 Bezirks – Fachreferenten

- a) Bezirksreferent für Finanzen (ist zu ernennen)
- b) Bezirksreferent für Verwaltung (ist zu ernennen)
- c) bis k) können ernannt werden:
- c) Bezirksreferent für Ausbildung und Bewerbe
- d) Bezirksreferent für Sanität und Ärzte
- e) Bezirksreferent für Tauchen
- f) Bezirksreferent für Jugend
- g) Bezirksreferent für Nachrichtenwesen und Kommunikation
- h) Bezirksreferent für Nautik
- i) Bezirksreferent für Öffentlichkeitsarbeit
- j) Bezirksreferent für Rechtsangelegenheiten
- k) die Ortsstellenleiter

18.3. Die Rechnungsprüfer (gewählt)

§ 19 Wahl und Enthebung des Bezirksstellenleiters und des

Stellvertreters

19.1 Der Bezirksstellenleiter und sein Stellvertreter werden bei der Jahreshauptversammlung unter Vorsitz des ältesten aktiven Mitglieds der ÖWR mittels Stimmzettel (geheim) von den stimmberechtigten Mitgliedern auf fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

19.2 Zum Bezirksstellenleiter und Stellvertreter dürfen nur aktive ÖWR – Mitglieder gewählt werden, die durch ihre bisherige aktive Tätigkeit mit dem Wasserrettungswesen vertraut sind und sich der Ausbildung und Prüfung zum Rettungsschwimmlehrer mit Erfolg unterzogen haben bzw. sich bereit erklären, sich innerhalb von einem Jahr einer Prüfung zu unterziehen. Bei Nichterfüllung der Voraussetzung erlischt die Funktion mit Ablauf der Frist.

19.3 Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind (geregelt im § 12.4).

19.4 Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Ergibt sich keine Mehrheit, so ist eine engere Wahl (Stichwahl) zwischen jenen zwei Bewerbern durchzuführen, die bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben. Kommen bei Stimmengleichheit für die engere Wahl mehr als zwei Bewerber in Betracht, so ist eine Wahl so lange durchzuführen bis zwei Kandidaten für die engere Wahl in Frage kommen. Stimmen, die bei der engeren Wahl für andere Personen abgegeben werden, sind ungültig. Bei der engeren Wahl (Stichwahl) ist jener der beiden Bewerber gewählt, der mehr Stimmen erhält.

19.5 Die Funktionsperiode des Bezirksstellenleiters und des Stellvertreters beginnt mit ihrer Wahl. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

19.6 Eine Zurücklegung der Funktion als Bezirksstellenleiter oder Bezirksstellenleiter – Stellvertreter ist der ÖWR – Landesleitung und den ÖWR – Bezirksausschuss schriftlich mitzuteilen. Die Zurücklegung wird mit dem Zeitpunkt des Eintreffens bei der Landesleitung wirksam. Innerhalb von vier Wochen nach Wirksamkeit der Zurücklegung ist eine Jahreshauptversammlung einzuberufen, die eine Eratzwahl durchzuführen hat.

19.7 Der Bezirksstellenleiter und sein Stellvertreter bedürfen das Vertrauen der Jahreshauptversammlung der Bezirksstelle und des ÖWR - Landesverbandes. Die gewählte ÖWR – Landesleitung und das ÖWR – Kuratorium kann ihnen mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen das Misstrauen aussprechen, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme) bei der Abstimmung nachweislich anwesend sind, wodurch sie unverzüglich ihrer Funktion enthoben sind. Innerhalb von vier Wochen ist eine Jahreshauptversammlung im Bezirk einzuberufen, in der eine Ersatz- bzw. Neuwahl durchzuführen ist. Eine neuerliche Wahl ist ausgeschlossen. Gründe die zu einem Misstrauen führen sind im § 6.6 lit. a abschließend angeführt! Eine Anrufung des Schiedsgerichtes hat keine aufschiebende Wirkung!

§ 20 Ernennung und Abberufung der Bezirksreferenten

20.1 Der Bezirksstellenleiter ernennt nach einem einstimmigen Beschluss mit dem gewählten Stellvertreter die Bezirksreferenten auf fünf Jahre.

Bezirksreferent für Finanzen (ist zu ernennen)
Bezirksreferent für Verwaltung (ist zu ernennen)
Bezirksreferent für Ausbildung und Bewerbe
Bezirksreferent für Sanität und Ärzte
Bezirksreferent für Tauchen
Bezirksreferent für Jugend
Bezirksreferent für Nachrichtenwesen und Kommunikation
Bezirksreferent für Nautik
Bezirksreferent für Öffentlichkeitsarbeit
Bezirksreferent für Rechtsangelegenheiten
Ortsstellenleiter (Anzahl frei wählbar)

20.2 Bei der Auswahl der Referenten ist auf die fachliche Qualifikation besonders bedacht zu nehmen.

20.3 Abberufung kann nur durch einen Mehrheitsbeschluss des ÖWR – Bezirksausschuss durchgeführt werden.

20.4 Nach Ablauf der Funktionsperiode des Bezirksstellenleiters scheiden sie in jedem Fall aus der Funktion aus. Eine neuerliche Ernennung ist zulässig.

20.5 Sie üben nach Ablauf der Funktionsperiode ihre Tätigkeit so lange weiter aus, bis eine neue Bestellung stattgefunden hat.

20.6 Scheiden Bezirksreferenten freiwillig aus der Funktion aus, ist dies der Bezirksleitung schriftlich mitzuteilen. Sie haben alle Maßnahmen zu ergreifen, dass eine ordnungsgemäße Übernahme der Amtsgeschäfte durch den neuen Bezirksreferenten ermöglicht wird.

20.7 Eine Nachernennung von abberufenen und ausgeschiedenen Referenten erfolgt nach den Richtlinien der § 20.1 und § 20.2.

20.8 Ortsstellenleiter können nach den Bestimmungen des § 1.8 auch von den vorgesehenen Organen ernannt und abberufen werden.

§ 21 Die Rechnungsprüfer (§ 11.10)

21.1 Die drei Rechnungsprüfer werden von allen stimmberechtigten Mitgliedern der Jahreshauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

21.2 Die Rechnungsprüfer dürfen nicht der Vereinsleitung oder dem Ausschuss angehören.

21.3 Den Rechnungsprüfern obliegen die Prüfung der laufenden Gebarung und des Rechnungsabschlusses sowie des Vermögens des Vereines. Sie haben insbesondere zu prüfen, ob die Ausgaben wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam durchgeführt wurden. Sie sind befugt, in Zusammenhang mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe von den Mitgliedern der Vereinsleitung und des Ausschusses die ihnen erforderlich erscheinenden Auskünfte einzuholen, in alle einschlägigen Unterlagen bzw. Aufzeichnungen Einsicht zu nehmen sowie die Kassen- und Lagerbestände und das Inventar zu kontrollieren.

21.4 Die Rechnungsprüfer erstatten der Jahreshauptversammlung über ihre Tätigkeit einen schriftlichen Bericht, welcher nachrichtlich auch an die Vereinsleitung zu ergehen und einen Vorschlag zur Beschlussfassung über die Entlastung der Organe gemäß §13 lit. d zu enthalten hat. Dieser Bericht ist von mindestens zwei Rechnungsprüfern zu tragen und zu unterfertigen.

21.5 Scheiden Rechnungsprüfer innerhalb der Funktionsperiode aus, ist der Ausschuss berechtigt neue Rechnungsprüfer bis zur nächsten Jahreshauptversammlung zu kooptieren. Die Kooption bedarf der nachträglichen Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung.

21.6 Die Überprüfung ist mindestens einmal jährlich, außerdem ohne unnötigen Aufschub bei jeder Änderung in der Vereinsleitung und des Finanzreferenten vorzunehmen.

§ 22 Das Schiedsgericht (§ 11.6)

22.1 Das Schiedsgericht hat auf allen Gliederungsebenen (Landesverband, Bezirksstelle, Ortsstelle) die Aufgabe, das Ansehen der ÖWR zu wahren und Verstöße dagegen zu ahnden. Sie haben ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus dieser Satzung, den Satzungen der ÖWR – Bezirksstelle Mürzzuschlag sowie aus weiteren satzungsmäßigen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsmäßiger Organe ergeben. Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schiedsgericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf. Der Regelungsinhalt vom § 6 bleibt in Bezug des Schiedsgerichtes unbeschadet dieser Regelung.

22.2 Das gewählte Schiedsgericht nach Wahlregeln wird nur auf Landesebene eingerichtet und besteht für das ganze Bundesland Steiermark. Es besteht aus einem Vorsitzenden, der eine juristische Ausbildung haben muss und zwei Beisitzern, die Mitglieder der ÖWR sein sollen. Der Vorsitzende darf während seiner Amtszeit kein

gewähltes Organ in einer Gliederung innehaben. Bei Streitigkeiten zwischen den ÖWR – Gliederungsebenen können jeweils bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung beide Seiten verlangen, dass das Schiedsgericht um je einen von beiden Seiten zu benennenden Schiedsrichter erweitert wird.

22.3 Die Mitglieder des Schiedsgerichtes werden für die Dauer von fünf Jahren durch die ordentlichen Mitglieder sowie Ehrenmitglieder der ÖWR – STEIERMARK - Jahreshauptversammlung gewählt. Für das Tätigwerden in der ÖWR – Bezirksstelle Mürzzuschlag ist eine Beschlussfassung bezüglich der Anerkennung gemäß § 13 lit. I notwendig.

22.4 Im Falle der Unzuständigkeit des Schiedsgerichtes bzw. zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichts erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.

22.5 Das Schiedsgericht kann gegen ein Mitglied, gegen Organe aller Gliederungsebenen im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen

- a) Rüge und Verwarnung,
- b) zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
- c) befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen,
- d) befristeter oder dauernder Ausschluss von Ernennungsfunktionen,
- e) befristeter oder dauernder Ausschluss aus der ÖWR,
- f) Aberkennung ausgesprochener Ehrungen.

22.6 Darüber hinaus können den Beteiligten, die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden (z.B. Fahrtvergütungen, Taggelder i S des Einkommenssteuergesetzes).

22.7 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.

22.8 Die Mitglieder des Schiedsgerichtes sind verpflichtet, nach besten Wissen und Gewissen, unparteiisch, uneigennützig sowie unter strenger Beachtung der Bestimmungen der Vereinsstatuten und erschöpfender Erhebung des in einem Streitfalle maßgebenden Sachverhaltes zu entscheiden.

22.9 Das Schiedsgericht hat seine Entscheidungen ohne vermeidbaren Aufschub, längstens jedoch innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Anhängigmachung des betreffenden Streitfalles bei ihm zu fällen. Seine Erledigungen ergehen schriftlich und sind allen Streitteilen nachweislich zuzustellen.

22.10 Anträge müssen, wo es vorgesehen ist, über die Vereinsleitung an den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes eingebracht werden.

§ 23 Geschäftsführung

23.1 Der Vereinsleitung nach § 11.8 obliegt die Geschäftsführung. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugeordnet bzw. vorbehalten sind.

23.2 Die Vereinsleitung bearbeitet die Ehrungsanträge, die an sie herangetragen werden, Antragstellung und Verleihung von Ehrungen und Auszeichnungen werden durch die Vereinsleitung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Ein betroffenes Vereinsleitungsmitglied nimmt an der Beschlussfassung nicht teil.

23.3 Die Vereinsleitung hat den Ausschuss in periodischen Abständen über die abgelaufene Arbeit sowie über geplante Projekte Bericht zu erstatten.

23.4 Der Vereinsleitung obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung, des ÖWR – Kuratoriums und des Ausschusses soweit es nicht ausdrücklich einem anderen Adressaten zugeteilt wurde.

23.5 Über die Vergabe außergewöhnlich beantragter und sonst zugeflossener Subventionen für die Ortsstellen entscheidet der Ausschuss mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten. Bei der Abstimmung hat jeder Stimmberechtigte eine Stimme.

23.6 Stellvertreter haben die gleichen Befugnisse wie die von ihnen zu Vertreteten. Sie können jedoch erst dann tätig werden, wenn der betreffende Funktionsträger an der Wahrnehmung seiner Agenden verhindert ist. Abweichend hiervon kann der Bezirksstellenleiter seine(n) Stellvertreter mit deren (dessen) Einverständnis mit der selbständigen Wahrnehmung von Aufgaben aus seinem Wirkungsbereich unter seiner Verantwortung betrauen.

23.7 Die Mitglieder des Ausschusses mit Ausnahme des Referenten für Verwaltung haben aus ihrem Wirkungskreis jährlich Tätigkeitsberichte zu erstatten und diese der Vereinsleitung zu übermitteln. Der Bezirksstellenleiter koordiniert die Berichterstattung zum Zwecke der Befassung der Jahreshauptversammlung im Sinne des § 13 lit. a und d.

23.8 Wenn sich die persönliche Interessenslage eines Funktionsträgers so darstellt, dass an einer Unbefangenheit in einer Angelegenheit begründete Zweifel bestehen, hat er sich bei der Abstimmung über diese Angelegenheit zu enthalten und gegebenenfalls seine Vertretung zu veranlassen.

23.9 Die in diesem Statut verwendeten personenbezogenen Begriffe bzw. Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und werden je nach Gegebenheiten in ihrer männlichen oder weiblichen Form verwendet.

§ 24 Einberufung zu Sitzungen

24.1 Die ÖWR – Vereinsleitung sowie die Ausschuss sind in geeigneter Form durch den Bezirksstellenleiter, bei seiner Verhinderung durch den Stellvertreter, einzuberufen. Die Einberufung hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass die Einberufung mindestens drei Tage vor dem Termin des Zusammentretens in die Sphäre des Personenkreises gelangen kann. Aus der Einberufung muss der Ort, Datum, Beginnzeit sowie die Tagesordnung zu entnehmen sein. Eine Einberufung über E-Mail ist zulässig.

24.2 Die Teilnahme an Sitzungen ist Pflicht! Sollten geladene Sitzungsteilnehmer verhindert sein, haben sie sich zu entschuldigen.

24.3 Jedem physisch geladenen Adressaten steht bei der Abstimmung eine Stimme zu.

§ 25 Pflichten und Rechte der Funktionäre

25.1 Der Bezirksstellenleiter

- a) Vertritt die Organisation nach außen und innen. Ihm obliegt die laufende Geschäftsführung der ÖWR – Bezirksstelle Müzzuschlag.
- b) Einberufung der Jahreshauptversammlung, der Vereinsleitung, sowie die Fachreferenten (Ausschuss), er führt den Vorsitz in deren Sitzungen.
- c) Obsorge für die Einhaltung der Vereinsstatuten.
- d) Vorbereitung von Organbeschlüssen und Vollziehung mit der Vereinsleitung.
- e) Unterzeichnung von Schriftstücken der ÖWR – Bezirksstelle Müzzuschlag mit rechtsverbindlicher Wirkung, in Angelegenheiten der Geld- bzw. Finanzgebarung gemeinsam mit dem Finanzreferenten.
- f) Koordinierung der Berichterstattungstätigkeit von Funktionsträgern.
- g) Dienstaufsicht über Angestellte des Vereines.

h) Der Bezirksstellenleiter ist ohne Genehmigung der Vereinsleitung berechtigt bis zu einer Summe von je € 350,- zu verfügen.

25.2 Bezirksstellenleiter – Stellvertreter

Bei Verhinderung des Bezirksstellenleiters erfolgt die Vertretung durch den Bezirksstellenleiter-Stv., bei dessen Verhinderung durch den bevollmächtigten Vereinsfunktionär. Er hat alle Verträge und Vereinbarungen, soweit erforderlich, mit dem Bezirksstellenleiter gemeinsam zu fertigen. Es kann ihm neben der Vertretungsbefugnis spezielle Aufgabenbereiche explizit zugeordnet werden.

25.3 Bezirksfinanzreferent

- a) Er ist verantwortliches Organ für die gesamte Buchhaltung und Geschäftsgebarung im Rahmen des genehmigten Voranschlages, insbesondere die rechtzeitige Bezahlung von Rechnungen sowie die Führung und Verwahrung einschlägiger bzw. gesetzlich vorgeschriebener Aufzeichnungen.
- b) Erstellen des Rechnungsabschlusses.
- c) Erstellen der Voranschläge.
- d) Erfassung des beweglichen und unbeweglichen sowie des nicht körperlichen Vereinsvermögens in entsprechenden Verzeichnissen bzw. die Evidenzhaltung.
- e) Beschaffung und Verwaltung von Ausbildungs- und Einsatzmaterial sowie der notwendigen Einsatz- und Dienstbekleidung.
- f) Für Geldtransaktionen, die nicht im Voranschlag berücksichtigt wurden, muss eine schriftliche Anweisung des Bezirksstellenleiters oder des Stellvertreters vorliegen.
- g) Alle Geldbewegungen (Zufluss und Abfluss) haben ausschließlich über seine Person zu erfolgen.
- h) Er hat die Pflicht den Rechnungsprüfern alle erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen.
- i) Auskunftspflicht gemäß § 9.2.

25.4 Bezirksreferent für Verwaltung

- a) Verfassung der Niederschriften über den Verlauf der Sitzungen der Jahreshauptversammlungen, der Vereinsleitung, des Kuratoriums sowie des Ausschusses, bei Bedarf auch der Niederschriften des Schiedsgerichtes.
- b) Unterstützung des Bezirksstellenleiters, insbesondere durch die Vorbereitung des Schriftverkehrs.
- c) Angelegenheiten des Protokolls, insbesondere die Organisation von Ehrungen, Festlichkeiten und Feiern.

25.5 Bezirksreferent für Ausbildung und Bewerbe

- a) Obliegt die Regelung aller technischen Belange.
- b) Er überprüft die Einhaltung der Prüfungsordnung.
- c) Organisiert die Abhaltung von Schulungskursen für Rettungsschwimmer, Rettungsschwimmlehrer und Schwimmprüfer.
- d) Er verlängert die erforderlichen Prüfberechtigungen der Schwimmprüfer und Rettungsschwimmlehrer.
- e) Er ist für die Organisation von Bezirksmeisterschaften zuständig.
- f) Obsorgepflicht, dass das benötigte Wettkampfmateriale zur Verfügung steht.

25.6 Bezirksreferent für Tauchen

- a) Obliegt die Regelung aller Belange im Tauchen.
- b) Er überwacht die Ausbildungstätigkeit im Tauchen.
- c) Er ist für die Einsatzbereitschaft der Rettungstaucher der Vereinsleitung gegenüber verantwortlich.
- d) Er koordiniert technische Überprüfungen an Gerätschaften.
- e) Er plant, koordiniert und leitet bezirkswerte Tauchübungen und Schulungen
- f) Er trägt zur Entwicklung geeigneter Einsatzverfahren bei.

25.7 Bezirksreferent für Sanität und Ärzte

- a) Obliegen alle Angelegenheiten auf medizinischem Gebiet.
- b) Plant, leitet, überwacht und überprüft die Erste-Hilfe-Ausbildung sowie die Sanitäterausbildung der ÖWR – Bezirksstelle Müzzzuschlag.

25.8 Bezirksreferent für Öffentlichkeitsarbeit

- a) Obliegt die Herstellung von Kontakten zu den Medien.
- b) Mitwirkung an der Berichterstattung durch die Medien.
- c) Plant, koordiniert die Herstellung von Materialien für die Öffentlichkeit (Jahresberichte, Broschüren usw).

25.9 Bezirksreferent für Jugend

- a) Setzt und koordiniert sämtliche Schritte, um die Begeisterung von Kindern zu fördern, insbesondere durch Abhaltung von dem Alter angepassten Ausbildungen und Wettbewerben als Vorstufe für die Jugendmeisterschaften in Absprache mit dem Landesreferenten für Jugend.
- b) Koordination der Ausbildung der Jugendreferenten auf Ortsstellenebene.
- c) Plant, überwacht und koordiniert Jugendveranstaltungen
- d) Impulssetzung für die Bildung von Kinder- und Jugendgruppen.
- e) Berät die Jugendreferenten auf Ortsstellenebene in fachlichen Belangen.

25.10 Bezirksreferent für Nautiker

- a) Plant, organisiert und überwacht die Ausbildung von Bootsführer.
- b) Koordiniert die Überprüfung der Einsatzboote.
- c) Koordiniert die Übungen mit Einsatzbooten.
- d) Berät die Schiffsführer.
- e) Plant und organisiert die Weiterbildungskurse im Bereich Nautik.

25.11 Bezirksreferent für Nachrichtenwesen

- a) Plant und überwacht die Ausbildung von Funkern.
- b) Erstellt die Pläne für Kommunikation.
- c) Koordiniert die Überprüfung von Funkgeräten.
- d) Berät die Vereinsleitung beim Ankauf von Kommunikationsmittel.

25.12 Bezirksreferent für Rechtsangelegenheiten

- a) Überwacht gesetzliche Änderungen, die die ÖWR betreffen.
- b) Berät die Vereinsleitung und die Funktionäre in rechtlichen Angelegenheiten des Vereins betreffend.

§ 26 Zeichnungsberechtigung

26.1. Zeichnungsberechtigt ist in allen Angelegenheiten der Bezirksleitung, soweit nichts anderes bestimmt wurde, der Bezirksstellenleiter.

26.2 Jeder Fachreferent ist für die Angelegenheiten des ihm zugeteilten Ressorts alleine zeichnungsberechtigt. Er ist berechtigt, selbstständige Fachtagungen einzuberufen. Die geplanten Fachtagungen sind vorher der Vereinsleitung zur Kenntnis zu bringen.

§ 27 Verstoß gegen Ausbildungsrichtlinien

Sollte in der ÖWR – Bezirksstelle Mürzzuschlag oder einer Ortsstelle gegen Ausbildungsrichtlinien verstoßen werden, so kann die ÖWR – Vereinsleitung mit dem dafür zuständigen Landesfachreferenten gegen die verstoßende Person ein Durchführungs- und Prüfungsverbot erlassen. Bevor ein Durchführungs- und Prüfungsverbot erlassen wird, ist schriftlich nachweislich eine Frist von einer Woche für die Unterlassung des Verstoßes anzusetzen. Bei einer Nichtbehebung der Unterlassung wird das Verbot schriftlich verhängt. Ebenso kann nach Behebung der Mängel dieses Verbot durch die Vereinsleitung wieder aufgehoben werden.

§ 28 Ausbildung

Ausbildungen und Lehrtätigkeiten, die im Rahmen der ÖWR – STEIERMARK erfolgen, sind soweit eine Vorgabe gegeben ist, nach den Richtlinien der ÖWR – Bundesleitung, der ARGE Rettungsschwimmern und des Gesetzgebers durchzuführen. Es steht der ÖWR – STEIERMARK jedoch frei, bei nicht gebundenen Ausbildungen eigene Richtlinien aufzustellen. Diese müssen jedoch im Einklang mit den Rettungsorganisationen, die im Landeskatastrophendienst verankert sind, übereinstimmen.

§ 29 Ehrungen

29.1 Personen, welche sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können über Antrag an die Vereinsleitung von der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dasselbe gilt sinngemäß für die Verleihung der Eigenschaft eines Ehrenpräsidenten.

29.2 Der ÖWR – Landesleiter kann Personen, welche lebensrettende Hilfe aus Wassernot geleistet, oder in anderer herausragender Weise den Interessen bzw. dem Zweck des Vereines genützt haben, Ehrungen zuerkennen oder Auszeichnungen zu verleihen. Die einschlägigen Bestimmungen der Statuten des Vereines „Österreichische Wasserrettung, Dach- und Fachverband der ÖWR – Landesverbände“ in der jeweils geltenden Fassung finden in diesem Zusammenhang sinngemäß Anwendung.

29.3 Jede Person ist berechtigt, einen diesbezüglichen Antrag an die Vereinsleitung zu richten. Ein Recht auf Zuerkennung oder Verleihung besteht nicht.

§ 30 Vereinssiegel

Auf Landesebene wird am Rand die Bezeichnung „ÖWR – Landesleitung – STMK“ und in der Mitte das Bundeswappen verwendet. Das Vereinssiegel der ÖWR – Bezirksstellen hat am Rand die Bezeichnung „ÖWR – Bezirksleitung“ und die Abkürzung des Bezirkes zu tragen. In der Mitte befindet sich das blaue Kreuz. Die Vereinssiegel werden für alle Bezirke einheitlich gestaltet.

§ 31 ÖWR – Material

31.1. Die Buchstabenfolge „ÖWR“ sowie die Abzeichen werden durch eine Gestaltungsordnung (Standards) geregelt und wird durch die Landesleitung erlassen.

31.2 Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (ÖWR – Material = Schwimmbzeichen) vertreibt die ÖWR – STEIERMARK.

31.3 Die Gliederungen sind verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, welches nicht von der Materialstelle der ÖWR bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

§ 32 Auflösung

32.1 Die freiwillige Auflösung des Vereines darf nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Jahreshauptversammlung und nach Maßgabe der Bestimmungen der § 12 und § 13 mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

32.2 Im Falle einer freiwilligen Auflösung der ÖWR – Bezirksstelle Mürzzuschlag ist ein Beschluss über die weitere Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens im Einvernehmen mit der ÖWR – STEIERMARK zu treffen. Sollte jedoch eine neue Bezirksstelle entstehen, so ist das vorhandene Vermögen dieser neugegründeten Bezirksstelle zu übergeben.

§ 33 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Verpflichtungen und Streitigkeiten ist das Bezirksgericht Graz.

§ 34 Dienstgrad, Dienstgradabzeichen und Bekleidung für die ÖWR

Die ÖWR – STEIERMARK hat für die Mitglieder der Wasserrettung die Dienstgradordnung, die Dienstgradabzeichen, die Dienstaltersabzeichen, die Dienstkleidung, die fachliche Eignung für die Verleihung, die Voraussetzungen für die Verleihung und Aberkennung von Ehrendienstgraden durch einen Beschluss die ÖWR – Landesleitung und ÖWR – Kuratoriums festzulegen. Der Beschluss erfolgt mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder bei der Abstimmung nachweislich anwesend sind. Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme.

Diese Statuten umfassen 34 Paragraphen!